

Bekanntmachung der Aufhebung eines Beschlusses und neue Beschlussfassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/Salbke Nord“ im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 6. November 2014 beschlossen:

A: Der Beschluss-Nr. 2321-80(V)14 (DS 0107/14) ist aufzuheben.

B: Der Stadtrat setzt folgende Satzung förmlich fest:

1. Der Stadtrat stimmt dem Bericht zur vorbereitenden Untersuchung für das Untersuchungsgebiet „Fermersleben/ Salbke Nord“ zu.
2. Die Satzung tritt rückwirkend zum 20.06.2014 in Kraft.
3. Der Stadtrat beschließt auf Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 287) und § 142 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954,) zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“ folgende Satzung:

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“ im vereinfachten Sanierungsverfahren

§1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Fermersleben/ Salbke Nord“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke der Gemarkung Magdeburg, Flur: 466, innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:1.000 vom 02.04.2014 abgegrenzten Fläche.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage 1 beigelegt.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Abgrenzung

Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden (von West nach Ost) entlang der nördlichen Grenzen des Flurstücks Flur

466, Flurstücke 4522/4 und 4537 des Straßengrundstücks der Mertensstraße, hinweg über die Straße Alt Fermersleben, der nördlichen Grenze der Flurstücke 4566, 4567, 4568, 4570, 4571 folgend. Die nordöstliche Grenze des Voruntersuchungsgebietes befindet sich am Flurstück Flur 466 Flurstück 4572.

- Im Osten (von Nord nach Süd) längs der östlichen Grenze der Flurstücke Flur 466, Flurstücke 4572, 4573, über den Martin-Gallus-Weg hinweg, weiter in Südrichtung entlang der Flurstücke 4580/2, 4583, 4612, 4613, 4614, 4615, 4616, 4617, 4618, 4619, mittig durch das Flurstück 4640, entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 10130, 10166, über Flurstück 4670, ausschwenkend nach Osten längs der nördlichen Grenze der Flurstücke, 5029/4, weiter in südliche Richtung an der östlichen Grenze der Flurstücke 5029/4, 5043, 5042, weiter über den Unterhorstweg, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 7003, 7004/3, 10168, 10171, 10147 hinweg über den Freundschaftsweg, entlang der Flurstücke 10143, 80, 10101.
- Im Süden (von Ost nach West) von der Nordsüdecke ausgehend, der Südkante entlang der Grundstücke Flur 466 Flurstücke 10101, 80, 81, südwärts 10026, weiter nach Westen über die Straße Alt Salbke bis zur straßenbegleitenden Grenzmauer.
- Im Westen (von Süd nach Nord) entlang der westlichen Grenze der Flurstücke der Straße Alt Salbke über die Straße Lüttgen-Salbker Weg bis zur Südkante des Flurstücks Flur 466 Flurstücke 4679, ausschwenkend nach Westen entlang der Südkanten der Flurstücke 4683, 4684, 4685 Richtung Norden entlang Grenzen des Straßengrundstückes der Blumberger Straße und weiter in Nordrichtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 4707, das Flurstück 4723/1 querend, weiter entlang der Flurstücke 4708, 4709, 4710, 4711, 4712, 4713, 4714, 4715, 4717, 4718, 4721/8, ausschwenkend nach Westen und weiter in Nordrichtung an der Westkante der Flurstücke 4536/3, 4532, 4531, 4530, 4529, 4528, 4527, 4526, 4525, 4524 abschließend mit dem Eckgrundstück 4522/4.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 4 Befristung

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB, dass die Frist für die Durchführung der Sanierung vom Tage des Inkrafttretens der Sanierungssatzung an 15 Jahre betragen soll.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 20. Juni 2014 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den 18. NOV. 2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



Veröffentlichungsanordnung

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind“.

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. – Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“ im vereinfachten Sanierungsverfahren

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung der nachbezeichneten Satzung nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Fermersleben/ Salbke Nord“

Jeder oder jede Interessierte kann die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Fermersleben / Salbke Nord“, die Liste der betroffenen Grundstücke und das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchung ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00 – 15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, den 18. NOV. 2014


Dr. Trümper
Oberbürgermeister



